



Satzung des Vereins

„Forum Musik Kaltern EO“

Kapitel I - Gründung, Ziel und Zweck

Art. 1 - Name - Sitz - Dauer

1. Nach erfolgter Eintragung in das nationale Einheitsregister der Körperschaften des Dritten Sektors als ehrenamtliche Organisation lautet die Bezeichnung des Vereines „Forum Musik Kaltern EO“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Kaltern, Marktplatz 3. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Kaltern erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.
3. Der Verein ist vorwiegend in Kaltern tätig.
4. Der Verein kann Sektionen oder Zweitsitze einrichten.
5. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 - Ziel und Zweck

1. Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
2. Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
3. Der Verein ist im folgenden Bereich tätig:
Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur der ehrenamtlichen Tätigkeit und von Tätigkeiten im allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel;
4. Die Tätigkeit des Vereins wird überwiegend in ehrenamtlicher Form durch die Vereinsmitglieder umgesetzt.
5. Der Verein setzt sich zum Ziel, das Verständnis für Musik, Kunst und Theater zu fördern.

Art. 3 - Tätigkeit

1. Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:
 - a) Organisation von Konzerten, Theateraufführungen und Ausstellungen von hohem, auch internationalem Niveau auch mit örtlichen Künstlern;
 - b) Andere Initiativen, wie Veröffentlichungen, Vorträge etc. zur Förderung des besseren Verständnisses der Musik und des Theaters;
 - c) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

2. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Kapitel II - Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft

Art. 4 - Mitglieder

1. Als Vereinsmitglieder zugelassen sind natürliche Personen.

2. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.

Art. 5 - Aufnahmeverfahren

1. Um dem Verein beitreten zu können, muss der/die Antragsteller/in einen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern obliegt. In diesem Antrag muss sich der/die Antragsteller/in auch dazu verpflichten, die Vereinssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Vereinsleben mitzuwirken.

2. Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verein ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.

3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied mitgeteilt; das neue Mitglied muss ins Mitgliederbuch eingetragen werden.

4. Eine etwaige Ablehnung muss begründet und der Antragsteller/in mitgeteilt werden.

5. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Der Elternteil, der den Antrag unterzeichnet, vertritt den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter in jeder Hinsicht gegenüber dem Verein und haftet diesem gegenüber für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

6. Mitglieder, welche den Verein in besonderer Form unterstützen, z.B. durch fachliche Mitarbeit, durch finanzielle Spenden oder durch Sachspenden, können vom Vorstand zu Fördermitgliedern ernannt werden. Diese Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 6- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Stimmrecht an der Versammlung teilzunehmen; das aktive und das passive Wahlrecht auszuüben und Vorschläge zu unterbreiten; das passive Wahlrecht bleibt volljährigen Personen vorbehalten;
- b) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Vereins informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Vereins. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- d) bei den vom Verein veranstalteten Konzerten eine Ermäßigung auf den Eintrittspreis zu erhalten.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Vereins auszurichten und den Namen des Vereins zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Vereinsorganen;
- b) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten;
- c) den etwaigen Mitgliedsbeitrag in der Höhe und in der Form einzuzahlen, die vom Vorstand festgelegt werden.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.

Art. 7 - Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt. Jedes Mitglied kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt zum Ende des Jahres;
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags in 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Jahren; Das Mitglied, das seine Mitgliedschaft verliert, kann einen neuen Mitgliedsantrag gemäß Art. 5 der vorliegenden Satzung stellen.

2. Ein Mitglied kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens;
- b) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Vereins.

3. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt werden.

4. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und auf das Vereinsvermögen.



Kapitel III Vereinsorgane

Art. 8 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Verwaltungsorgan (oder der Vorstand);
- c) das Kassaprüfer-Kollegium.

2. Die Mitglieder der Vereinsorgane beziehen keine Vergütung; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art. 9 - Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Modalitäten der Einberufung und Funktionsweise

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen, die ordnungsgemäß den vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.

2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich von einem anderen Mitglied per Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt und unterzeichnet werden und muss den Namen des vertretenen Mitglieds und der bevollmächtigten Person enthalten. Jedes Mitglied kann bis zu 3 Mitglieder durch Vollmacht vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vereins aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Vorstands mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses einberufen. Die Versammlung kann weiters wie folgt einberufen werden:

- a) aufgrund eines begründeten Antrags der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;
- b) aufgrund eines begründeten Antrags an den Vorstand, der von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder unterstützt wird.

In den unter a) und b) genannten Fällen muss der Präsident/die Präsidentin die Mitgliederversammlung einberufen; die Versammlung muss innerhalb von 60 (sechzig) Tagen ab dem Antrag stattfinden.

4. Die Einberufung muss bei den Mitgliedern schriftlich als Schreiben oder per E-Mail mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Termin der Versammlung eingehen. In der Einberufung sind Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben. Die zweite Einberufung muss mindestens 1/2 Stunde nach der ersten Einberufung angesetzt werden.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin des Vereins bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.

6. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom/von der speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.

Art. 10 - Ordentliche Versammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
- b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
- c) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfer-Kollegiums, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
- e) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfer-Kollegiums, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
- g) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
- h) Die Wahl und die Abwahl des Subjektes, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern dessen Ernennung aufgrund der Art. 30 bzw. 31 des GvD 117/2017 erforderlich ist.
- i) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 11 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind; in zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 12 - Die Mitgliederversammlung: Abstimmungsregeln

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

2. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen offen, wenn die Mehrheit der Anwesenden das befürwortet.

Art. 13 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
2. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, wovon fünf von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden; ein Vertreter der Marktgemeinde Kaltern und ein Vertreter des Tourismusvereins sind Mitglieder des Ausschusses, ohne Stimmrecht.
3. Der Vorstand behält sich die Möglichkeit vor, bis zu drei Personen zu kooptieren, die nicht Mitglieder des Vereines sein müssen. Auch sie besitzen kein Stimmrecht.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident/die Präsidentin die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

Art. 14 - Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

- 
1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
 2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
 3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
 4. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident/die Präsidentin bzw. in seiner/ihrer Abwesenheit der Vizepräsident/die Vizepräsidentin; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
 5. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
 6. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.
 7. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten/von der Präsidentin und vom/von der speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art.15 - Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ernennung des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin sowie der Künstlerischen Leiter/Leiterinnen des Vereins;
- d) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- f) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- g) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- h) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- i) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten / von der Präsidentin ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- j) Führung der Vereinsbücher;
- k) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen;
- l) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;
- m) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Schriftführer/die Schriftführerin kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm/ihr vom Vorstand oder vom Präsidenten / von der Präsidentin übertragen werden.

Art. 16 - Der Präsident / die Präsidentin: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident/die Präsidentin ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er/sie vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.

2. Der Präsident/die Präsidentin wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.

3. Der Präsident/die Präsidentin kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine/ihre Wahl vorgesehen sind.

4. Der Präsident/die Präsidentin verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.

5. Der Präsident/die Präsidentin trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er/sie unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
- b) er/sie sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- c) er/sie genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
- d) er/sie beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.

6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident/die Präsidentin vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident/die Vizepräsidentin abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 17 - Das Kassaprüfer-Kollegium

1. Die zwei Kassaprüfer/Kassaprüferinnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Den Kassaprüfern/Kassaprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Kassaprüfer/Kassaprüferinnen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vollversammlung zu richten. Diese sorgt für eine zeitnahe Nachbesetzung.

Kapitel IV - Vereinsbücher

Art. 18 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:
 - a) Mitgliederbuch;
 - b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
2. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Kapitel V - Bestimmungen betreffend das Vereinsvermögen und den Jahresabschluss

Art. 19 - Zweckbestimmung des Vereinsvermögens und Gemeinnützigkeit

1. Das Vereinsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

2. Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung an die Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, an Vorstandsmitglieder und an die Mitglieder von anderen Vereinsorganen, auch bei einem Austritt oder in allen anderen Fällen, in denen eine Einzelperson ihre Vereinsmitgliedschaft auflöst, ist verboten.

Art. 20 - Geldmittel

1. Der Verein bezieht die Geldmittel für die Organisation des Vereins und für die Ausübung der eigenen Tätigkeit aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
- d) Vermögenserträge;
- e) Sammlung von Geldmitteln;
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

2. Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird.

Kapitel VI - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

Art. 21 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Anwesenden beschlossen.

2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors, vorzugsweise im Einzugsgebiet der Gemeinde Kaltern zugewiesen werden muss.

Kapitel VII - Schlussbestimmungen

Art. 22 - Verweisbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

dati relativi all'anno 2022

del contribuente 94031670212 - VEREINS FORUM MUSIK "KALTERN"

ATTO

Modello	MODELLO 69	Data registrazione	13/9/2022
Ufficio registrazione	DPBZ UT BOLZANO (TBD)	Numero	002036
Serie	3	Ruolo	dante causa
Negozio	MODIFICHE STATUTARIE VARIE COMPRESSE LE TRASFORMAZIONI (E000)	Valore dichiarato	0,00 €
Data stipula	27/10/2020		
Codice identificativo contratto	TBD22L002036000JJ		